Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6149

21. 12. 89

Sachgebiet 2122

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

I. Berichtsauftrag

Die Bundesärzteordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), geändert durch Artikel 45 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 für die Erteilung der Approbation als Arzt voraus, daß der Antragsteller

— nach einem mindestens sechsjährigen Medizinstudium die Ärztliche Prüfung bestanden und

— danach als weiteren Teil der Ausbildung eine 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum abgeleistet hat.

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) eingeführt worden.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes am 13. Dezember 1984 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, jeweils zum 1. Oktober 1989 und zum 1. Oktober 1990 einen Bericht über die Realisierung der Praxisphase vorzulegen, in dem insbesondere die Entwicklung der Zahl der Stellen für Ärzte im Praktikum dargestellt wird. Der Bundesrat hat anläßlich seiner Zustimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung am 7. Februar 1985 eine entsprechende Entschließung beschlossen (s. hierzu Drucksache 10/2586, Protokoll über die 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1984, BR-Drucksache 13/85 [Beschluß]).

II. Rechtsentwicklung

Das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung sah zunächst eine zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum vor. Für eine Übergangszeit sollte die Praxisphase, deren Anlaufen für Oktober 1987 festgelegt war, nur 18 Monate dauern.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) wurde der erstmalige Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum um 1 Jahr auf Oktober 1988 verschoben.

Eine weitere Änderung erfolgte durch Artikel 45 und 46 GRG, durch die die Dauer der Praxisphase auch für die Zukunft auf 18 Monate festgelegt wurde.

Das Nähere über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum regeln die §§ 34a ff. der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), geändert durch Artikel 47 GRG. Die Ergänzung der ÄAppO um die Regelungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum war durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der ÄAppO vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457, 1987 I S. 150) erfolgt.

Der Verschiebung des Anlaufens der Praxisphase auf Oktober 1988 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 und der Neuregelung der Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum durch Artikel 45 und

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 21. Dezember 1989 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1984 – Drucksache 10/2586

46 GRG tragen die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Ärztliche Approbation vom 28. Mai 1987 (BGBl. I S. 1349) und Artikel 47 und 48 GRG Rechnung.

III. Tätigkeit als Arzt im Praktikum und Stellung des Arztes im Praktikum

1. Betroffener Personenkreis

Die 18monatige Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum ist von allen Absolventen des Medizinstudiums abzuleisten, die nach dem 30. Juni 1988 die Ärztliche Prüfung bestehen. Der Dritte — letzte — Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, mit dessen Bestehen die Ärztliche Prüfung bestanden ist, wird jeweils im April bis Juni (1. Prüfungsperiode) und im Oktober bis Dezember (2. Prüfungsperiode) durchgeführt. Die ersten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum waren daher die Absolventen des Medizinstudiums, die in der 2. Prüfungsperiode 1988 die Ärztliche Prüfung bestanden haben.

2. Erlaubnis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

2.1

Der Arzt oder die Ärztin im Praktikum wird auf Grund einer auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung tätig (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung), die nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung auf Antrag erteilt wird.

Eine solche Erlaubnis wird an Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EG auch erteilt, wenn diese auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben haben und zum Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung noch eine praktische Tätigkeit ableisten müssen (§ 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung).

Der Arzt und die Ärztin im Praktikum haben im Rahmen ihrer auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beschränkten Befugnis zur Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Arzt (§ 10 Abs. 6 Bundesärzteordnung).

2.2

Ausländische Ärte und Ärztinnen im Praktikum bedürfen außer der Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AuslG) und — soweit es sich nicht um Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG handelt — einer Arbeitserlaubnis (§ 19 AFG). Aufgrund von Absprachen mit den für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständigen Behörden ist grundsätzlich sichergestellt, daß ihnen diese Erlaubnisse bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung oder deren Zusicherung für den zum Abschluß ihrer Ausbildungen notwendigen Zeitraum erteilt werden.

3. Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

3.1

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist ganztägig*) abzuleisten

- im Krankenhaus,
- in der Praxis eines niedergelassenen Arztes,
- in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder
- in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt.

Sie soll nach Möglichkeit eine mindestens 9monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen (§ 34a Abs. 2 ÄAppO).

Anrechenbar sind Tätigkeiten

- im öffentlichen Gesundheitsdienst,
- im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst,
- in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder
- in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr (§ 34a Abs. 3 ÄAppO).

3.2

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Tätigkeiten werden im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet (§ 34a Abs. 4 ÄAppO).

3.3

Unterbrechungen wegen Urlaubs, anderer vom Arzt oder von der Ärztin im Praktikum nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, und bei Ärztinnen im Praktikum Unterbrechungen wegen Schwangerschaft, sind auf die Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bis zu bestimmten Höchstzeiten anzurechnen (§ 34a Abs. 5 ÄAppO). Die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) über den Erziehungsurlaub bleiben unberührt.

3.4

Die ordnungsgemäße Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist durch entsprechende Bescheinigungen (§ 34d und Anlage 20a ÄAppO) bei der Antragstellung auf Erteilung der Approbation als Arzt nachzuweisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ÄAppO).

*) Durch die in Vorbereitung befindliche Siebente Verordnung zur Änderung der ÄAppO soll die Möglichkeit vorgesehen werden, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum – bei entsprechender Verlängerung der Gesamtausbildungszeit – halbtags abzuleisten.

4. Einsatzfähigkeit des Arztes im Praktikum und Art und Gestaltung seiner Tätigkeiten

Ärzte und Ärztinnen im Praktikum sind Ärzte in der Ausbildung. Sie werden unter Aufsicht von voll ausgebildeten Ärzten tätig und haben ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen. Da sie nach Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in der Lage sein sollen, den ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig auszuüben, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben, ärztliche Tätigkeiten auszuüben und allgemeine ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Die ihnen zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten sollen sie mit einem dem wachsenden Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechenden Maß an Verantwortlichkeit verrichten (§ 34b ÄAppO). Da Ärzte im Praktikum über den gleichen Ausbildungsstand wie die bisherigen approbierten Berufsanfänger verfügen, sind sie diesen in der Einsatzfähigkeit vergleichbar.

5. Besondere Ausbildungsveranstaltungen

Während der Praxisphase haben Ärzte und Ärztinnen im Praktikum an mindestens sechs von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchzuführenden Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer teilzunehmen, die der Vertiefung ihres Wissens und der Behandlung von Fragen der Ethik in der Medizin dienen. Diese Ausbildungsveranstaltungen sollen insbesondere auf die Erörterung von häufig vorkommenden Krankheitsfällen und deren Behandlung, allgemeinmedizinische Fragestellungen, Fragen der ärztlichen Ethik und des Arzt-Patienten-Verhältnisses sowie auf Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen ausgerichtet sein. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte, die den genannten Themen gewidmet sind, kann angerechnet werden (§ 34c ÄAppO). In der Mehrzahl der Länder sind die Ärztekammern beauftragt, die Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen. Dies kann auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Rheinland-Pfalz hat die Akademie für Ärztliche Fortbildung mit dieser Aufgabe betraut. In Berlin werden auch Fortbildungsveranstaltungen angerechnet, die in Krankenhäusern durchgeführt werden.

6. Anrechenbarkeit auf die Weiterbildung

Tätigkeiten als Arzt im Praktikum, die den Anforderungen einer ärztlichen Weiterbildung genügen, sind im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf eine Weiterbildung anzurechnen (geregelt in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern).

7. Anrechenbarkeit auf die kassenärztliche Vorbereitungszeit

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird auf die einjährige Vorbereitungszeit für die kassenärztliche Tätigkeit bis zur Höchstdauer von insgesamt 6 Monaten angerechnet, wenn sie

— im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder

— in der Praxis eines niedergelassenen Arztes

abgeleistet worden ist (§ 95 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB V, § 3 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Zulassungsordnung für Kassenärzte).

8. Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum

Der Arzt im Praktikum muß sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemühen. Er hat keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes.

Die Länder, die die Bundesärzteordnung und die ÄAppO durchführen, haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Zahl von Plätzen für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum bereitgestellt wird.

Zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit gehört es, Plätze für Ärzte im Praktikum zu vermitteln. Die Bundesanstalt für Arbeit hat die 25 Fachvermittlungsdienste für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte (FVD) mit der Vermittlung von Plätzen für Ärzte im Praktikum beauftragt. Solche Fachvermittlungsdienste bestehen in Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Gießen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Köln, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart und Würzburg.

9. Vergütung für Ärzte im Praktikum

Der Arzt im Praktikum hat einen Anspruch auf Vergütung.

Die Rechtsverhältnisse und die Vergütung etc. für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in einer kommunalen oder staatlichen Einrichtung tätig sind, sind tarifvertraglich geregelt. Es wird auf die im GMBl. 1987 S. 386 ff./1988 S. 266 ff. bekanntgemachten Tarifverträge vom 10. April 1987/14. April 1988 verwiesen:

— Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,

— Entgelttarifvertrag Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,

— Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,

— Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,

— Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum.

1989 beträgt die monatliche Vergütung im 1. Jahr 1521 DM, im 2. Jahr 1774,50 DM. Der Verheirateten-zuschlag beträgt 91,20 DM. Diese Beträge erhöhen sich ab 1. Januar 1990 entsprechend der allgemeinen Tarifanhebung im öffentlichen Dienst. Zulagen (z. B. für Überstunden, Bereitschaftsdienst etc.) werden auf der Basis dieser Vergütungen entsprechend den für approbierte Ärzte geltenden Regelungen gezahlt.

Bei einem Beschäftigungsverhältnis mit Einrichtungen, die nicht von diesen Tarifverträgen erfaßt werden, oder bei Einzelpersonen, z. B. einem niedergelassenen Arzt, richtet sich die Vergütung nach einzelvertraglichen Absprachen. Diese orientieren sich zum Teil an den Tarifverträgen.

10. Mitgliedschaft bei der Ärztekammer

Ärzte und Ärztinnen im Praktikum gehören der Ärztekammer des Landes an, in dem sie die Praxisphase ableisten bzw. in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben (Kammer- bzw. Heilberufegesetze der Länder).

11. Sozialversicherung und Ärzteversorgung

Ärzte und Ärztinnen im Praktikum sind pflichtversichert in der

— gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V); sie können sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 SGB V von der Versicherungspflicht befreien lassen,

— gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG); sie können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie Mitglied eines ärztlichen Versorgungswerkes werden (§ 7 Abs. 2 AVG),

— Arbeitslosenversicherung (§ 168 Abs. 1 AFG),

— gesetzlichen Unfallversicherung (§ 539 RVO).

IV. Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

1. Die Realisierung der Praxisphase erfordert neben der Klärung der rechtlichen Bedingungen für ihre Durchführung (s. hierzu III.) insbesondere:

1.1

Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum sowie

1.2

Klärung der Möglichkeiten für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Ausland.

2. Bereitstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots

2.1

Die Zahl der Studienanfänger in der Medizin ist seit Jahren ständig gestiegen. Die amtlich festgesetzte Zulassungszahl betrug im Jahre 1981 11254 (SS 81 4123, WS 81/82 7131), im Jahre 1988 11581 (SS 88 4318, WS 88/89 7263). Hinzuzurechnen sind jeweils die durch Gerichtsentscheidung erfolgten Zulassungen (Zahl nicht genau bekannt). Bei der Vorbereitung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung ist aufgrund der Erfahrung, daß die Zahl der Studienabsolventen in der Medizin in etwa der Zahl der Studienanfänger entspricht, die sechs bis sieben Jahre vorher ihr Medizinstudium aufgenommen haben, festgestellt worden, daß für die Durchführung einer zweijährigen Praxisphase endgültig ca. 24000 Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum benötigt werden (s. hierzu die Amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung [Drucksache 10/1963]). Durch die Verkürzung der Praxisphase auf 18 Monate reduziert sich die Zahl auf ca. 18 000.

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind bei der Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum davon ausgegangen, daß die Praxisphase soweit wie möglich kostenneutral durchgeführt wird (s. Vorblatt und Amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung [Drucksache 10/1963], Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung [Drucksache 10/2586] und Entschließungen des Bundesrates anläßlich seiner Zustimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 7. Februar 1985 [BR-Drucksache 13/85 – Beschluß – und anläßlich seiner Zustimmung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 7. November 1986 [BR-Drucksache 372/86 – Beschluß –]).

Wegen der hohen Zahl der erforderlichen Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum, der Notwendigkeit einer weitgehenden Kostenneutralität und der rückläufigen Fluktuation bei Krankenhausärzten war und ist es erforderlich, alle für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Dies bedingt, daß die für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum in Frage kommenden Einrichtungen in großem Umfang für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gewonnen werden.

2.2 Maßnahmen

Die Lösung des Ausbildungsplatzproblems war vom Beginn der Überlegungen zur Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum an zentrales Thema. Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Beteiligten die Möglickeiten

für die Realisierung der vorgesehenen Neuregelungen geklärt. In diesem Zusammenhang sind auf Bundesebene und auf Landesebene Gespräche mit den Verbänden geführt worden, die bei der Bereitstellung der Plätze für Ärzte im Praktikum entscheidend mitwirken (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Landeskrankenhausgesellschaften, Bundesärztekammer, Landesärztekammern, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenärztliche Vereinigungen, Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung etc.). Aufgrund dieser Erörterungen und aufgrund durchgeführter Berechnungen wurde festgestellt, daß das Ausbildungsplatzproblem lösbar ist.

Dabei wurde davon ausgegangen, daß in den Krankenhäusern Plätze für Ärzte im Praktikum dadurch bereitgestellt werden können, daß die in den beiden ersten Jahren des Anlaufens der Praxisphase freiwerdenden oder neu geschaffenen Assistenzarztstellen in einem Verhältnis 1 : 2 oder 1 : 3 in Plätze für Ärzte im Praktikum umgewandelt werden. Unter der auf Erfahrungen früherer Jahre fußenden Annahme, daß jährlich ca. 5000 Arztstellen in Krankenhäusern frei werden, ist berechnet worden, daß durch Umwandlung von freiwerdenden Stellen im Verhältnis 1 : 2 in den beiden ersten Jahren des Anlaufens der Praxisphase 20000 Plätze für Ärzte im Praktikum in Krankenhäusern geschaffen werden können. Außerdem konnte in Rechnung gestellt werden, daß mehr als 2000 Plätze in den Praxen niedergelassener Ärzte und weitere Plätze in den sonstigen Einrichtungen, in denen die Praxisphase abgeleistet werden kann, zur Verfügung gestellt werden können, so daß davon ausgegangen werden konnte, daß die nach dem damaligen Konzept (zweijährige Praxisphase) erforderliche Zahl von 24000 Plätzen bereitgestellt werden kann (s. hierzu Amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung [Drucksache 11/1963]). Durch die Verkürzung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf 18 Monate hat sich der Bedarf an Ausbildungsplätzen auf ca. 18000 verringert.

Von Bundes- und Länderseite hat es von der Zeit der Vorbereitung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung an fortlaufende Bemühungen gegeben, widerstrebende Gruppen von der Notwendigkeit der Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum zu überzeugen, über die beabsichtigten Neuregelungen und ihre Folgen im einzelnen aufzuklären, die Vorteile dieser Regelungen für Betroffene und Beteiligte herauszustellen und unbegründete Befürchtungen abzubauen. Für diesen Zweck sind auf Bundes- und Landesebene eine Vielzahl von Gesprächen geführt und eine intensive Informationsarbeit geleistet worden. Alle Möglichkeiten, insbesondere Demonstrations- und Diskussionsveranstaltungen, sind für eine solche Aufklärungsarbeit genutzt worden.

Nach Erlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung im März 1985 sind die Bemühungen um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Akzeptanz der Praxisphase intensiv fortgesetzt worden. Die Länder haben ihre Aktionen zur Anwerbung von Ausbildungsplätzen verstärkt und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen ausgebaut. Der Bund hat diese Bemühungen durch eigene Maßnahmen flankiert. Eine Reihe von Verbänden hat sich aktiv in diese Bemühungen eingeschaltet. Da es sich bei der Tätigkeit als Arzt im Praktikum um einen neuen Abschnitt der ärztlichen Ausbildung handelt, mußte notwendigerweise ein wesentlicher Anteil dieser Bemühungen auf Aufklärungs- und Informationsarbeit entfallen.

2.3 Maßnahmen der Länder im einzelnen

Die Länder haben sich mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür eingesetzt, daß Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum in ausreichender Zahl geschaffen werden. Schwerpunkte der Bemühungen waren — z. T. unterschiedlich von Land zu Land — insbesondere folgende Aktionen:

- Gespräche mit Landeskrankenhausgesellschaften, Landesärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, der Arbeitsverwaltung, einzelnen Krankenhäusern und Krankenhausträgern, niedergelassenen Ärzten und weiteren Einrichtungen;
- Werbung um die Schaffung von Plätzen für Ärzte im Praktikum bei Hochschulkliniken;
- laufende Appelle an die Krankenhäuser und deren Träger und an die niedergelassene Ärzteschaft;
- Umfragen und Einwerbung von Ausbildungsplätzen bei Einrichtungen, bei denen die Tätigkeit als Arzt im Praktikum abgeleistet werden kann (in einem Land wurde hierfür eine besondere Arbeitsgruppe gebildet);
- Erhebungen und Prüfungen bei staatlichen Krankenhäusern, im Öffentlichen Gesundheitsdienst, bei den Landesversicherungsanstalten und in der Versorgungsverwaltung zur Schaffung von Plätzen für Ärzte im Praktikum;
- laufende intensive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Einzelgespräche, Vorträge, Herausgabe von Merkblättern und Informationsschriften, öffentliche Publikationen und Publikationen in der Fachpresse, Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen;
- Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum durch Schaffung von zusätzlichen Stellen bei Hochschulkliniken;
- Schaffung von Plätzen für Ärzte im Praktikum in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- Klärung der Frage der Einsatzfähigkeit von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum, insbesondere der Frage, ob der Arzt im Praktikum auch im Bereitschaftsdienst eingesetzt werden kann. In Einzelgesprächen und bei Diskussionsveranstaltungen mit Chefärzten, Krankenhausträgern, Krankenhausleitungen ist seitens der zuständigen Stellen in den Ländern immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Ärzte und Ärztinnen im Praktikum wegen des gleichen Ausbildungsstandes vergleichbar den nach bisherigem Recht

nach sechsjährigem Medizinstudium approbierten Ärzten und Ärztinnen einsetzbar sind;

— nachdrücklicher Appell der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, „insbesondere an die Träger der Krankenhäuser und die niedergelassenen Ärzte sowie an alle in Betracht kommenden Einrichtungen, im Interesse der Ärzte und einer auch künftig bestmöglichen medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Neuordnung der ärztlichen Ausbildung durch Bereitstellung einer bundesweit ausreichenden Zahl von Plätzen für Ärzte im Praktikum zu unterstützen" (Entschließung auf der 57. GMK am 19./20. November 1987).

2.4 Maßnahmen des Bundes

— Erlaß des Gesetzes über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das die Möglichkeiten zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung gesetzlich absichert. Dadurch soll die Fluktuation bei Krankenhausärzten im Interesse der Gewinnung freier Arztstellen, die in Plätze für Ärzte im Praktikum umgewandelt werden können, gefördert werden;

— Einführung einer pflegesatzneutralen Lösung hinsichtlich der Vergütung für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die die Praxisphase im Krankenhaus ableisten. Gemäß § 15 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666) gehören die Kosten der Beschäftigung von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum zu den Selbstkosten des Krankenhauses, soweit Stellen nachgeordneter Ärzte auf Ärzte im Praktikum aufgeteilt werden;

— Fortführung der Gespräche des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit den hauptbeteiligten Verbänden und anderen Stellen über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und zur Beseitigung von Widerständen gegen die Praxisphase;

— Persönliches Schreiben der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im August 1988 an alle Krankenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland und an die Trägerverbände der Krankenhäuser mit dem Appell, Plätze für Ärzte im Praktikum einzurichten;

— Gespräch der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit — ebenfalls im August 1988 — mit den Präsidenten der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern, bei dem volle Unterstützung bei der Bereitstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebots zugesagt worden ist;

— Herausgabe der Broschüre „Fragen und Antworten zur ärztlichen Ausbildung", die schwerpunktmäßig Fragen zur Tätigkeit als Arzt im Praktikum behandelt, durch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im November 1987 (bisher sind ca. 100000 Exemplare an Medizinstudenten, Ärzte und Ärtinnen im Praktikum, Krankenhäuser, Krankenhausträger, niedergelassene Ärzte und andere Betroffene und Beteiligte verteilt worden);

— Schaffung von Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum durch den Bundesminister der Verteidigung — 220 Plätze für den Sanitätsoffiziersnachwuchs, zusätzlich 200 Plätze für grundwehrdienstleistende Ärzte im Praktikum —;

— Klärung der Möglichkeiten für die Ableistung einer Tätigkeit im Rahmen des Zivildienstes mit positivem Ergebnis;

— Schaffung von fünf Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum beim Bundesgesundheitsamt;

— Schaffung von 20 Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation im betriebsärztlichen Dienst der Deutschen Bundespost.

2.5 Maßnahmen von Verbänden

Verschiedene Verbände haben entscheidende Hilfestellung bei der Realisierung der Praxisphase geleistet. Insoweit sind insbesondere zu nennen

— die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Grundsatzerklärungen und Appelle an Krankenhäuser und Trägerverbände, Ausbildungsplätze zu schaffen, Mitwirkung bei der Klärung von Fragen der Durchführung der Praxisphase und Herausgabe des Leitfadens „Die Ärztin/der Arzt im Praktikum — AiP-Fibel —" im August 1989);

— die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern (Appelle an die Ärzteschaft, insbesondere auch die niedergelassenen Ärzte, AiP-Plätze bereitzustellen, Herausgabe von Merkblättern und Informationsschriften über die Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum);

— der Marburger Bund (laufende Appelle an Krankenhäuser, Krankenhausträger, an die Ärzteschaft, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Herausgabe der Broschüre „Der Arzt im Praktikum");

— der Verband der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V. (Informations- und Aufklärungsarbeit, insbesondere nachdrückliche Unterstützung der staatlichen Stellen bei der Auseinandersetzung um die Einsatzfähigkeit des Arztes im Praktikum);

— die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften — AWMF — (öffentliches Eintreten für die Praxisphase).

3. Klärung der Möglichkeiten für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

3.1

Gemäß § 34a Abs. 4 ÄAppO ist eine außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung abgeleistete Tätigkeit im Umfang der Gleichwertigkeit auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum anzurechnen. Schon

längere Zeit vor dem erstmaligen Anlaufen der Praxisphase hatte sich gezeigt, daß viele Medizinstudenten Interesse haben, die Praxisphase im Ausland oder in der Deutschen Demokratischen Republik abzuleisten.

3.2 Maßnahmen

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat frühzeitig, zum Teil in enger Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer und dem Marburger Bund, Verhandlungen mit zuständigen Stellen in verschiedenen Ländern zur Klärung der dortigen Möglichkeiten für die Ableistung der Praxisphase aufgenommen. Diese Verhandlungen konnten z. T. mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Z. T. dauern sie noch an. Verhandlungen mit weiteren Ländern werden noch aufgenommen. Entwicklungsdienste bemühen sich um den Einsatz von Ärzten im Praktikum in Ländern der Dritten Welt.

Die Ableistung einer auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum anrechenbaren Tätigkeit kommt vorzugsweise in solchen Ländern in Betracht, in denen die ärztliche Ausbildung eine ähnliche Struktur aufweist wie die in der Bundesrepublik Deutschland, also aus einem Medizinstudium und einer anschließenden praktischen Tätigkeit besteht. Dies ist insbesondere der Fall in Dänemark, Frankreich, Irland, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Südafrika, Schweden, dem Vereinigten Königreich und den USA.

Mit den übrigen Mitgliedstaaten der EG ist die Frage im Ausschuß Hoher Beamter für das Öffentliche Gesundheitswesen bei der Kommission der EG erörtert worden. Die Bitte des Vertreters des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, die Ableistung der Praxisphase zu ermöglichen, ist von der EG-Kommission unterstützt worden und bei den infrage kommenden Ländern durchweg auf positive Resonanz gestoßen. Bei den Beratungen ist auf die anläßlich der Verabschiedung der EG-Ärzterichtlinien beschlossene „Empfehlung des Rates zur klinischen Ausbildung des Arztes" (75/363/EWG) (ABl. EG Nr. L 167/21)*) hingewiesen worden.

Gesonderte Verhandlungen sind mit dem General Medical Council in London und dem General Medical Council in Dublin geführt worden, da besonders viele Medizinstudenten und Ärzte im Praktikum die Praxisphase im Vereinigten Königreich oder in Irland ableisten möchten.

*) Die Empfehlung hat folgenden Wortlaut:
„Der Rat stellt fest, daß in den meisten Mitgliedstaaten nach der eigentlichen medizinischen Universitätsausbildung eine klinische Ausbildung als Voraussetzung für den uneingeschränkten Zugang zur Tätigkeit des Arztes gefordert wird.
Da es als wünschenswert betrachtet werden kann, daß diese klinische Erfahrung auch in anderen als demjenigen Mitgliedstaat erworben werden kann, in dem die Universitätsausbildung erfolgt ist, empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten den Zugang zu dieser klinischen Ausbildung zu gestatten."

Nach Vorverhandlungen der Bundesärztekammer mit dem General Medical Council in London konnte noch vor dem ersten Anlaufen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Herbst 1988 zwischen dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem General Medical Council in London vereinbart werden, daß Ärzte im Praktikum dort als „resident house officer" tätig werden können. Im Vereinigten Königreich ist die Ableistung einer solchen Tätigkeit Voraussetzung für die endgültige Registrierung als Arzt. Nach Absprache mit den obersten Landesgesundheitsbehörden konnte dem General Medical Council zugesagt werden, daß die Ableistung der „resident house officer"-Tätigkeit in einem vom General Medical Council anerkannten Krankenhaus in jedem Fall in der Budesrepublik Deutschland anerkannt wird.

Die ärztliche Ausbildung in Irland ist ähnlich strukturiert wie die ärztliche Ausbildung im Vereinigten Königreich. Der General Medical Council in Dublin hat jedoch auf eine schriftliche Anfrage zunächst mitgeteilt, daß er keine Möglichkeit sieht, unserem Wunsche zu entsprechen. Er hat auf eine erneute Anfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit noch nicht geantwortet.

Die Bundesärztekammer hat zugesagt, Kontakte mit den zuständigen kanadischen Ärzteorganisationen aufzunehmen.

Ein Gespräch mit einem Vertreter der neuseeländischen Gesundheitsverwaltung hat ergeben, daß dort keine Möglichkeiten für eine Ableistung der Praxisphase bestehen, da Neuseeland prinzipiell Ausländern die Ableistung der dort vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit nach dem Medizinstudium nicht gestattet.

In Südafrika können nach Auskunft der Bundesärztekammer deutsche Ärzte im Praktikum die Praxisphase ableisten.

Mit Schweden soll verhandelt werden, wenn sich ein Bedarf hierfür ergibt.

Bisherige intensive Bemühungen, in den USA die Ableistung der Praxisphase zu ermöglichen, hatten keinen Erfolg. Die zuständigen Stellen in den USA sind offenbar nicht gewillt, in anderen Ländern ausgebildete Ärzte zuzulassen, wenn sie die Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Nicht nur deutschen Ärzten im Praktikum, sondern auch Ärzten im Praktikum mit US-Staatsangehörigkeit ist die Ableistung der Praxisphase in den USA verwehrt. Demnächst soll erneut verhandelt werden.

Mit der belgischen Regierung ist abgeklärt worden, daß dort grundsätzlich nicht die Möglichkeit besteht, eine auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum anrechenbare Tätigkeit abzuleisten, weil die ärztliche Ausbildung anders strukturiert ist (sieben Jahre Medizinstudium).

Da in der Schweiz die ärztliche Ausbildung mit dem Abschluß des Medizinstudiums endet, dürften auch hier keine Möglichkeiten für eine der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entsprechende Tätigkeit bestehen.

Nach den Mitteilungen der Länder gibt es eine Reihe von Ärzten im Praktikum, die zur Zeit im Ausland

tätig sind. Die Praxisphase wird offenbar auch in Ländern abgeleistet, die offiziell eine Möglichkeit hierzu verneint hatten (Irland, Neuseeland).

In Ländern der Dritten Welt ist vereinzelt die Möglichkeit für deutsche Ärzte und Ärztinnen im Praktikum und für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus diesen Ländern eröffnet worden, die Praxisphase dort abzuleisten. Die Bemühungen, insbesondere einzelner Entwicklungsdienste, werden fortgesetzt.

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Ableistung der Praxisphase nicht möglich. Mit den zuständigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik soll im Laufe bevorstehender Verhandlungen über diese Frage gesprochen werden.

V. Bisherige Erfahrungen mit der Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Nach bisherigen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, daß die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in der 2. Prüfungsperiode 1988 und in der 1. Prüfungsperiode 1989 die Ärztliche Prüfung bestanden haben, einen Ausbildungsplatz gefunden haben bzw. hätten finden können. Hinsichtlich der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in der 2. Prüfungsperiode 1989 die Ärztliche Prüfung bestehen, liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor, weil diese Prüfungsperiode erst Ende Dezember 1989 abschließt.

Die hinsichtlich der Situation der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus den beiden ersten Jahrgängen vorliegenden Erkenntnisse beruhen auf Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere darauf, daß den zuständigen staatlichen Stellen keine Fälle bekannt sind, in denen ein Ausbildungsplatz trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden konnte. In den Fällen, in denen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum sich an diese Stellen gewandt haben, ging es nicht darum, überhaupt einen Ausbildungsplatz, sondern einen den besonderen persönlichen Wünschen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden. Aus den Ländern ist überdies berichtet worden, daß es stets über längere Zeit offene Stellen gegeben hat. Dies ist auch derzeit der Fall. Hierfür sind auch die wiederholten Stellenangebote in Zeitungen und Zeitschriften ein Indiz, von denen die obersten Landesgesundheitsbehörden berichtet haben.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Länder kann damit gerechnet werden, daß auch die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus der 2., zur Zeit laufenden Prüfungsperiode 1989 ohne längere Wartezeiten einen Ausbildungsplatz finden können.

Im übrigen sind offenbar bisher gute Erfahrungen mit der Durchführung der Praxisphase gemacht worden. Nach den Mitteilungen der Länder ist die Akzeptanz dieser Regelung bei Betroffenen und Beteiligten, insbesondere bei Krankenhausleitungen und Chefärzten und bei niedergelassenen Ärzten, erheblich gewachsen.

Der Anhang zu diesem Bericht enthält Zahlenmaterial und Angaben zu Einzelfragen.

VI. Weitere Entwicklung

1. Es entspricht allgemeiner Erkenntnis, daß es auch künftig noch vieler Anstrengungen bedarf, um ein reibungsloses Ablaufen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum zu gewährleisten. Selbst wenn alle Ärzte und Ärztinnen im Praktikum der drei ersten Jahrgänge ohne längere Wartezeiten untergebracht werden können, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Es gilt nicht nur, die Beibehaltung vorhandener Ausbildungsplätze zu sichern, sondern auch zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, weil sich die Zahl der Studienabsolventen in den nächsten Jahren noch erhöht. In einem Teil der Länder wird für Frühjahr und Herbst 1990 mit einer nicht unerheblichen Erhöhung der Zahl der Teilnehmer an der ärztlichen Abschlußprüfung gerechnet.

   Außer Baden-Württemberg hat kein Land umfassende Berechnungen darüber durchgeführt, wie hoch sich die Zahl der Ausbildungsplätze belaufen würde, die rein rechnerisch zur Verfügung gestellt werden können. Ein Teil der Länder hält solche Berechnungen nicht für durchführbar, da das vorhandene Stellenpotential in Anbetracht der Vielfalt der Ausbildungsträger praktisch nicht erschöpfend erfaßbar sei bzw. entsprechende einheitliche Berechnungsschlüssel (Arzt- bzw. Bettenschlüssel) sich nicht allgemeingültig aufstellen ließen bzw. bisher angestellte Berechnungen dieser Art sich als wenig praktikabel erwiesen hätten.

   Für das Land Baden-Württemberg hat eine solche Berechnung zu folgendem Ergebnis geführt. Selbst wenn man von der ungünstigsten Variante ausgehe, daß es bei der bisher von niedergelassenen Ärzten gemeldeten Zahl von 200 Plätzen für Ärzte im Praktikum bis 1990 bliebe, könnten in Baden-Württemberg alle Bewerber ohne unzumutbare Wartezeit untergebracht werden, wenn nur jede 8. Krankenhausassistenzarztstelle in zwei Plätze für Ärzte im Praktikum umgewandelt würde. Diese angestrebte „Regelvorgabe“ werde bisher nur von wenigen Krankenhäusern erfüllt. Einzelne Krankenhäuser hätten bisher keine Praktikumsplätze ausgewiesen. Tendenziell sei die Bereitschaft zur Schaffung von Plätzen für Ärzte im Praktikum bei den privaten und freigemeinnützigen Krankenhäusern stärker ausgeprägt als bei den kommunalen Krankenhausträgern.

2. Die Länder haben mitgeteilt, daß sie ihre bisherigen Aktivitäten (s. zu IV.2.3) fortsetzen. Es finden insbesondere weiterhin Appelle und gezielte Anwerbeaktionen statt. Die Gespräche mit Krankenhausträgern, Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen werden fortgesetzt. Informations- und Aufklärungsaktionen laufen weiter. In einem Land wird geprüft, ob die dort bestehende Vorgabe 1 : 2 für das Verhältnis der Umwandlung von Assistenzarztstellen in Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum durch 1 : 2,5 ersetzt werden kann.

   Die Bundesregierung wird die Bemühungen der Länder auch weiterhin nach Kräften unterstützen.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird prüfen, ob und ggf. wo bei Einrichtungen des Bundes bisher nicht bekannte Möglichkeiten bestehen, Plätze für Ärzte im Praktikum einzurichten. Es wird sich ferner um die Klärung der Frage bemühen, ob die Möglichkeit besteht, die Zahl der Ausbildungsplätze in werks- und betriebsärztlichen Diensten zu vergrößern.

3. Die Bundesregierung wird durch weitere Verhandlungen mit den zuständigen Stellen darauf hinwirken, daß die Möglichkeiten, die Praxisphase außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuleisten, erweitert werden. Insbesondere sollen auch die bisher ergebnislosen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in den USA fortgesetzt werden, weil ein besonders großes Interesse von Ärzten im Praktikum aus der Bundesrepublik Deutschland und aus den USA besteht, die Praxisphase dort abzuleisten.

   Es soll auch geprüft werden, wie erreicht werden kann, daß Länder der Dritten Welt dafür gewonnen werden können, die Ableistung der Praxisphase vor allem für Ärzte im Praktikum aus solchen Ländern in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen. Insoweit wird es insbesondere erforderlich sein, Informationsdefizite bei den zuständigen Stellen dieser Länder abzubauen, die im Hinblick auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum und den Status des Arztes im Praktikum offenbar bisher noch bestehen.

4. Nach geltendem Recht (§ 34a Abs. 2 Satz 1 ÄAppO) ist die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ganztägig abzuleisten. Die Siebente Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte soll die Möglichkeit eröffnen, die Praxisphase — bei entsprechender Verlängerung der Gesamtzeit — auch halbtägig abzuleisten. Die Neuregelung hat insbesondere das Ziel, Ärztinnen und Ärzten im Praktikum die Wahrnehmung familiärer Pflichten, vor allem die Versorgung von Kleinkindern, bei gleichzeitiger Ableistung der Praxisphase zu erleichtern. Sie soll am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

5. Die Bundesregierung wird auch im übrigen der weiteren Entwicklung bei der Realisierung der Praxisphase mit besonderer Aufmerksamkeit begegnen.

ANHANG

Datensammlung

1. Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß es mangels entsprechender Meldepflichten für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum und für Einrichtungen, die Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum bereitstellen, keine umfassenden, die Ausbildungsplatzsituation im einzelnen erfassenden Übersichten geben kann. Es ist insbesondere nicht abschließend feststellbar, wie viele Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beabsichtigen, die Praxisphase abzuleisten, zu welchem Zeitpunkt dies ggf. geschehen soll, wie viele Ärzte und Ärztinnen im Praktikum zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz suchen, wie viele Ärzte und Ärztinnen im Praktikum zu einem bestimmten Zeitpunkt die Praxisphase ableisten, wie hoch die Zahl der tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum ist und wie sich die künftige Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation darstellt. Die obersten Landesgesundheitsbehörden haben in ihren Mitteilungen hierauf nochmals hingewiesen und außerdem klargestellt, daß nach ihren Erkenntnissen die Zahl der tatsächlich vorhandenen Plätze wesentlich größer ist als die Zahl der gemeldeten bzw. bekannten Plätze. Die aufgenommenen Tabellen (s. hierzu 3.) können daher kein der tatsächlichen Ausbildungsplatzsituation entsprechendes Bild vermitteln.

2. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat unter Übersendung eines zu einem großen Teil auf die Ausbildungsplatzsituation bezogenen Fragenkatalogs Auskünfte über die bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei den obersten Landesgesundheitsbehörden, beim Bundesminister der Verteidigung, bei der Bundesanstalt für Arbeit und weiteren Stellen eingeholt. Die eingegangenen Antworten beziehen sich, soweit sie die zurückliegende Zeit betreffen, im wesentlichen auf den Stichtag 1. August 1989. Dieses Datum ist vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vorgegeben worden, einmal, damit sich alle Angaben auf denselben Stichtag beziehen, zum anderen, um auch die Situation der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum zu erfassen, die in der 1. Prüfungsperiode 1989 (April bis Juni) die Ärztliche Prüfung bestanden haben.

   Eine erneute, auf die spätere Zeit bezogene Anfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bei den obersten Landesgesundheitsbehörden ist Anfang November d.J. erfolgt und beantwortet worden.

   Das Bundesministerium der Verteidigung hat Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt, das sich auf den Stichtag 1. November 1989 bezieht.

   Die Länder haben nach Einschaltung der übrigen beteiligten Stellen die gestellten Fragen beantwortet. Dies konnte nur lückenhaft geschehen, weil aus den unter 1. dargelegten Gründen die Daten zu wichtigen Fragen nicht verfügbar sind bzw. zu bestimmten Fragen allenfalls längerfristig und unter unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand Feststellungen getroffen werden könnten.

   Genaue Zahlen sind nur verfügbar, soweit es um die Studienabsolventen geht, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, und für die zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilten Erlaubnisse für die Ausübung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4 und 5 BÄO. Auch über die Zahl der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die Pflichtmitglieder der Ärztekammern sind, läßt sich kein abschließendes Bild über die Zahl der tatsächlich tätigen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum gewinnen, weil die Kammermitgliedschaft zum Teil an den Ort der Berufstätigkeit, zum Teil an den Hauptwohnsitz, anknüpft. Außerdem können generell den bei Ärztekammern erfaßten Ärzten und Ärztinnen im Praktikum auch solche angehören, die ihre Tätigkeit nicht ausüben.

   Es bestand auch nicht die Möglichkeit, zu den gestellten Fragen jeweils getrennte Aussagen zu Ärzten im Praktikum und Ärztinnen im Praktikum zu erhalten. Die in den Ländern verfügbaren Zahlenübersichten enthalten durchweg keine entsprechende Differenzierung, so daß eine Aufgliederung nach Geschlecht nur teilweise bei den Angaben zu der Frage nach der Zahl der Prüflinge möglich ist, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ärztliche Prüfung bestanden haben.

   Die Bundesanstalt für Arbeit hat ebenfalls Material zur Verfügung gestellt. Dieses kann jedoch kein umfassendes Bild der Situation vermitteln, weil die Arbeitsverwaltung nur die Bewerber erfaßt, die sich wegen der Vermittlung eines Ausbildungsplatzes an sie wenden. Sie verfügt auch nur insoweit über Erkenntnisse zur Ausbildungsplatzsituation, als ihr Stellen, an denen die Praxisphase abgeleistet werden kann, gemeldet werden. Dies ist jedoch nur ein kleiner Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze. Die Mehrzahl der Plätze wird an Bewerber vergeben, die sich unmittelbar an die Ausbildungsreinrichtungen wenden. Die Arbeitsverwaltung verfügt zwar über Vierteljahresstatistiken über die Zahl der Bewerber um einen Ausbildungsplatz und die dieser Zahl gegenüberstehenden ihr gemeldeten offenen Stellen. Diese Statistiken sind auf einen bestimmten Stichtag bezogene Bestandstatistiken. Sie sagen über die tatsächliche Ausbildungsplatzsituation nichts aus, weil sie alle Ärzte erfassen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt als Bewerber um einen Ausbildungsplatz gemeldet sind, d.h. auch solche, die eine Stelle erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigen, solche, die bereits einen Ausbildungsplatz gefunden haben, aber einen anderen suchen, und auch solche, die bereits anderweitig einen Ausbildungsplatz gefunden, dies aber noch nicht mitgeteilt haben. Es mußte deshalb darauf verzichtet werden, das von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial in den Bericht zu nehmen.

3. Ergebnisse der Umfragen zur Zahl der Studienabsolventen, zur Zahl der erteilten Erlaubnisse als Arzt im Praktikum, zur Ausbildungsplatzsituation, zur Zahl der tätigen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum und zur Ableistung der Praxisphase im Ausland etc.

3.1 Zahl der Studienabsolventen, die in der 2. Prüfungsperiode 1988 (Oktober bis Dezember) und in der 1. Prüfungsperiode 1989 (März bis Juni) die Ärztliche Prüfung bestanden haben

Land	Zahl der Studienabsolventen, die die Ärztliche Prüfung in der 2. Prüfungsperiode 1988 bestanden haben			Zahl der Studienabsolventen, die die Ärztliche Prüfung in der 2. Prüfungsperiode 1989 bestanden haben		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Baden-Württemberg	562	329	233	914	522	392
Bayern	652	413	239	1024	587	437
Berlin	297	182	115	390	233	157
Bremen	entfällt (keine Medizinische Fakultät)					
Hamburg	213	keine Angaben		280	keine Angaben	
Hessen	324	keine Angaben		602	keine Angaben	
Niedersachsen	312	keine Angaben		401	keine Angaben	
Nordrhein-Westfalen	1189	727	462	1450	872	578
Rheinland-Pfalz	164	93	71	216	119	97
Saarland	146	keine Angaben		72	keine Angaben	
Schleswig-Holstein	129	78	51	206	125	81
insgesamt	3988			5555		

3.2 Zahl der bis zum 1. August 1989 erteilten Erlaubnisse für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung und nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (Medizinstudium im Ausland):

Land	An Antragsteller aus der 2. Prüfungperiode 1988 erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 a.a.O.		An Antragsteller aus der 1. Prüfungsperiode 1989 erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 a.a.O.		Erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 5 a.a.O.
	insgesamt	davon an Ausländer	insgesamt	davon an Ausländer	insgesamt
Baden-Württemberg	540		868	80 insgesamt**)	10
Bayern	623 davon 231 an ÄiP*)	15	998 davon 418 an ÄiP	17	20
Berlin	279 davon 115 an ÄiP	15 davon 5 an ÄiP	320 davon 157 an ÄiP	25 davon 16 an ÄiP	3
Bremen	entfällt		entfällt		0
Hamburg	213	13	254	16	3
Hessen	324	16	602	26	4
Niedersachsen	306 davon 131 an ÄiP	8	382 davon 165 an ÄiP	10	4
Nordrhein-Westfalen	1105		1374	45 insgesamt (ohne Reg.-Bez. Düsseldorf	17
Rheinland-Pfalz	163	6	200	1	1
Saarland	142	9	67	2	0
Schleswig-Holstein	126 davon 49 an ÄiP	3	195 davon 73 an ÄiP	3	0
insgesamt	3821		5260		62

*) = Ärztinnen im Praktikum
**) = insgesamt Antragsteller aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und aus der 1. Prüfungsperiode 1989

3.3 Zahl der am 1. August 1989 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und Zahl der am 1. August 1989 beschäftigten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

3.3.1

Die nachfolgenden Angaben zu den am 1. August 1989 verfügbaren Ausbildungsplätzen und ihrer Besetzung erfassen nur die den zuständigen Stellen in den Ländern bekannten Ausbildungsplätze. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Ausbildungsplätze ist höher. Erfahrungsgemäß gibt es zahlreiche Ärzte im Praktikum, die einen Ausbildungsplatz innehaben, von dessen Existenz die zuständigen Stellen in den Ländern nichts wissen. Es ist nicht feststellbar, ob bzw. inwieweit die Angaben der Länder auch die in Bundeseinrichtungen (z. B. Bundeswehr, Bundespost, Bundesgesundheitsamt) zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze erfassen. Zur Situation der Bundeswehr wird auf die Ausführungen zu 2. und zu Tabelle 3.3.7 verwiesen. Im Bundesgesundheitsamt sind fünf Ausbildungsplätze eingerichtet worden. 20 Ausbildungsplätze gibt es bei Einrichtungen des betriebsärztlichen Dienstes der Bundespost.

Die Frage, inwieweit die bekannten Plätze von Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und aus der 1. Prüfungsperiode 1989 in Anspruch genommen werden, konnte nur von einem Teil der Länder beantwortet werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Frage, zu welchem Anteil die besetzten Plätze von Ärztinnen im Praktikum in Anspruch genommen werden.

3.3.2 Nach den Angaben der Länder ergibt sich hinsichtlich der am 1. August 1989 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und ihrer Besetzung folgendes Bild:

Land	Zahl der bekannten, für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum am 1. August 1989 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze	
Baden-Württemberg	1 131	davon 442 mit Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988, 421 mit Ärzten im Praktikum aus der 1. Prüfungsperiode 1989 besetzt
Bayern	1 141	davon 400 mit ÄIP*) besetzt
Berlin	653	davon 246 mit Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 besetzt
Bremen	66	davon 45 im nichtoperativen, 21 im operativen Bereich; davon 26 von ÄiP besetzt
Hamburg	keine akutellen Zahlen verfügbar; Ergebnis einer im April 1989 durchgeführten Erhebung: 267 einschl. 13 Plätze in Bundeswehrkrankenhäusern; davon zwischen 136 und 138 mit Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 besetzt	
Hessen	812	davon 300 mit Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 besetzt
Niedersachsen	722	(darin nicht erfaßt sind die Ausbildungsplätze in anderen Einrichtungen als Krankenhäusern, Arztpraxen und Justizvollzugsanstalten)
Nordrhein-Westfalen	keine konkreten Zahlen verfügbar. Zum 1. August 1989 waren bei den Stellenvermittlungen der nordrhein-westfälischen Ärztekammern (Nordrhein und Westfalen-Lippe) 362 offene Stellen gemeldet.	
Rheinland-Pfalz	351	
Saarland	176	davon 139 im nichtoperativen, 37 im operativen Bereich
Schleswig-Holstein	326	am 1. August 1989 in Anspruch genommene Plätze, davon entfällt jeweils etwa die Hälfte auf den nichtoperativen und auf den operativen Bereich; davon 128 mit Ärzten im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988, 198 mit Ärzten im Praktikum aus der 1. Prüfungsperiode 1989 besetzt.

*) ÄiP = Ärztinnen im Praktikum

3.3.3 Hinsichtlich der Aufteilung der bekannten Ausbildungsplätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum ergibt sich folgendes Bild:

Land	Zahl der am 1. August 1989 bekannten Ausbildungsplätze	Ausbildungsplätze in Krankenhäusern	Ausbildungsplätze in Arztpraxen	Ausbildungsplätze in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtl. Anstaltsarzt	Ausbildungsplätze in Einrichtungen des Öffentl. Gesundheitsdienstes des versorgungsvertrauensärztl. und des werks- oder betriebsärztl. Dienstes und für die Rehabilitation Behinderter
Baden-Württemberg	1 131	918	ca. 200	0	13
Bayern	1 141	1 007 nur etwa die Häfte der außeruniversitären Kränkenhäuser hat sich an der Erhebung beteiligt	102	0	32
Berlin	653	462	180	2	2
Bremen	66	61	5	0	0
Hamburg	keine aktuellen Zahlen verfügbar	198	51	0	5
Hessen	812	549	nicht bekannt	2	11
Niedersachsen	722	455 nur jeweils ⅔ der nieders. Krankenhäuser hat sich an den Erhebungen beteiligt	267	6	nicht erfaßt
Nordrhein-Westfalen	keine konkreten Zahlen verfügbar	über 300	keine Angaben möglich	9	64
Rheinland-Pfalz	351	214	137	0	5
Saarland	176	125	51	0	0
Schleswig-Holstein	326 besetzt	334	26	0	10

Von den in der letzten Spalte aufgeführten Plätzen entfällt weitaus der größte Teil auf Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

3.3.4 Die am 1. August 1989 bekannten Ausbildungsplätze in Krankenhäusern verteilen sich, soweit bekannt, folgendermaßen:

Land	Gesamtzahl	Universitätskliniken	sonst. staatl. Krankenhäuser	kommunale Krankenhäuser	freigemeinnützige und sonstige Krankenhäuser
Baden-Württemberg	918	174	50	zusammen 694	
Bayern	1007	240	23	586	158
Berlin	462	140	entfällt	217	105
Bremen	61	entfällt	entfällt	34	27
Hamburg	198	46	106	entfällt	46
Hessen	549	103	29	222	195
Niedersachsen	455	81	24	196	154
Nordrhein-Westfalen	keine konkreten Zahlen verfügbar	ca. 300	15	keine Zahlen verfügbar	
Rheinland-Pfalz	214	28	9 + 5 in Einrichtungen der LVA	78	94
Saarland	125	36	5	33	51
Schleswig-Holstein	334	140	9	116	69

3.3.5 Die am 1. August 1989 bekannten Ausbildungsplätze in Praxen niedergelassener Ärzte verteilen sich, soweit bekannt, wie folgt:

Land	Gesamtzahl der am 1. August 1989 bekannten Ausbildungsplätze in Arztpraxen	Ausbildungsplätze in		Ausbildungsplätze in	
		Einzelpraxen	Gruppenpraxen	Allgemeinpraxen	Gebietspraxen
Baden-Württemberg	ca. 200	nicht bekannt		nicht bekannt	
Bayern	102	nicht bekannt		nicht bekannt	
Berlin	180	157	23	67	113
Bremen	5	5		3	2
Hamburg	51	nicht bekannt		nicht bekannt	
Hessen	keine aktuellen Zahlen verfügbar	222	28	nicht bekannt	
Niedersachsen	267	nicht bekannt		nicht bekannt	
Nordrhein-Westfalen	nicht bekannt	289	48	93	244
Rheinland-Pfalz	137	113	24	60	77
Saarland	51, davon 22 besetzt	19 (nur besetzte Plätze)	3 (nur besetzte Plätze)	7 (nur besetzte Plätze)	15 (nur besetzte Plätze)
Schleswig-Holstein	26	22	4	10	16

3.3.6 Zur Umwandlung und Aufteilung von Assistenzarztstellen in Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum und zur Zahl der im staatlichen Bereich neugeschaffenen Ausbildungsplätze ist von den Ländern folgendes mitgeteilt worden:

Zu der Frage, wie viele der am 20. September 1988 in Krankenhäusern bestehenden Assistenzarztstellen am 1. August 1989 in Plätze für Ärzte im Praktikum umgewandelt und aufgeteilt worden waren, liegen nur sehr lückenhafte Angaben vor, da von einem Teil der Länder die erfragte Zahl der Assistenzarztstellen bzw. die Zahl der umgewandelten Stellen nicht ermittelt werden konnte.

Vollständige Angaben sind verfügbar, soweit es um das Verhältnis geht, in dem Assistenzarztstellen in Plätze für Ärzte im Praktikum aufgeteilt werden. Das gleiche gilt für die Zahl der bis August 1989 im staatlichen Bereich neu (d.h. nicht durch Umwandlung und Aufteilung vorhandener Stellen) geschaffenen Plätze für Ärzte im Praktikum.

Zu den vorstehenden Fragen ergibt sich folgendes Bild:

Land	Zahl der Assistenzarztstellen in Krankenhäusern am 20. September 1988	Zahl der von den am 20. September 1988 in Krankenhäusern bestehenden Assistenzarztstellen bis 1. August 1989 umgewandelten und in Ausbildungsplätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aufgeteilten Stellen	Verhältnis, in dem Assistenzarztstellen üblicherweise in Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aufgeteilt werden	Zahl der im staatlichen Bereich bis 1. August 1989 neugeschaffenen Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
Baden-Württemberg	8473 am 31. Dezember 1987	459	1 : 2	0
Bayern	2528	378	1 : zwischen 2,25 und 2,5	11
Berlin	2919 am 31. Dezember 1988 ohne Assistenzärzte und Assistenzärztinnen a) an Krankenheimen b) mit Gebietsarztbezeichnung	231	1 : 2	0
Bremen	ca. 750	13	1 : 2	4 davon wird 1 Platz aus Drittmitteln finanziert
Hamburg	1488 am 31. Dezember 1988 zusätzl. 20 im Bereich d. Bundeswehr u. d. Justizverwaltung	keine Angaben verfügbar	1 : mindestens 2	keine Angaben verfügbar
Hessen	5008 am 31. Dezember 1988	ca. 268	bisher 1 : 2, neuerdings 2 : 5	0
Niedersachsen	ca. 3700 (Ergebnis einer älteren Umfrage)	keine Angaben verfügbar	1 : 2, im staatl. Bereich auch 1 : 2,5	5 (aus Drittmitteln)
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben verfügbar	keine Angaben verfügbar	Angaben nicht verfügbar	35
Rheinland-Pfalz	keine Angaben verfügbar	keine Angaben verfügbar	1 : 2	soweit bekannt mehrere, die aus Drittmitteln finanziert werden
Saarland	1042 im September 1989	57	1 : 2	3
Schleswig-Holstein	keine Angaben verfügbar	keine Angaben verfügbar	1 : 2, in den Krankenhäusern 1 : 3	140

3.3.7 Der Bundesminister der Verteidigung hat für den Bereich der Bundeswehr umfassendes Material zur Zahl der Ausbildungsplätze und der am 1. November 1989 dort beschäftigten Ärzte im Praktikum zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich folgendes:

Zahl der Ärzte im Praktikum, die am 1. November 1989 die Praxisphase im Bereich der Bundeswehr ableisten	Zahl der im Bereich der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum insgesamt
164 davon 140 als Sanitätsoffziersanwärter 24 als Grundwehrdienstleistende davon 62 aus der 2. Prüfungsperiode 1988, 54 aus der 1. Prüfungsperiode 1989, 48 aus der 2. Prüfungsperiode 1989 davon leisten die Praxisphase ab 140 in Bundeswehrkrankenhäusern, 24 in Sanitätszentren/truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr	420 davon entfallen 220 auf Bundeswehrkrankenhäuser und Institute, 200 auf Sanitätszentren und truppenärztliche Einrichtungen

3.3.8 Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum kann auch im Rahmen des Zivildienstes abgeleistet werden

Es gibt allerdings keine speziell für Ärzte im Praktikum ausgewiesenen Zivildienstplätze. In Krankenhäusern gibt es jedoch Zivildienstplätze, die mit Ärzten besetzt werden. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Krankenhauses, ob auf solchen Plätzen ein approbierter Arzt oder ein Arzt im Praktikum eingesetzt wird. Diese Frage ist in jedem Einzelfall zwischen dem Krankenhaus und dem um einen Zivildienstplatz nachsuchenden Absolventen des Medizinstudiums zu klären. Die auf Zivildienststellen eingesetzten Ärzte im Praktikum erhalten keine Vergütung vom Krankenhaus, sondern den üblichen Sold als Zivildienstleistende.

Am 1. September 1989 betrug die Zahl der auf Zivildienstplätzen für Ärzte in Krankenhäusern eingesetzten Ärzte 558. Mangels hierzu erforderlichen Datenmaterials ist nicht feststellbar, wie hoch sich dabei der Anteil von Ärzten im Praktikum beläuft. Da zu diesem Zeitpunkt auch Ärzte auf den in Betracht kommenden Stellen in Krankenhäusern Zivildienst leisten, die vor dem 1. Juli 1988 nach sechsjährigem Medizinstudium approbiert worden sind, wird man davon ausgehen können, daß auf diese ein nicht unbeträchtlicher Anteil der in Anspruch genommenen Zivildienstplätze für Ärzte entfällt.

3.3.9 Am 1. August 1989 noch nicht beschäftigte Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Frage nach der Zahl der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und aus der 1. Prüfungsperiode 1989 sowie der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung, die am 1. August 1989 mit der Ableistung der Praxisphase noch nicht begonnen hatten, konnte nur von einem kleinen Teil der Länder beantwortet werden. Soweit Angaben gemacht worden sind, ergibt sich daraus, daß diese Zahl verhältnismäßig klein ist. So ist für Baden-Württemberg mitgeteilt worden, daß von 540 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und 868 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 1. Prüfungsperiode 1989 21 bzw. 159 am Stichtag mit dem Praktikum noch nicht begonnen hatten. Berlin hat sechs einschlägige Fälle bei insgesamt 279 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und 51 einschlägige Fälle bei 320 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 1. Prüfungsperiode 1989 angegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Zahlen sich vermutlich inzwischen verringert haben, da in einem Teil der Fälle am Stichtag bereits Ausbildungsverträge abgeschlossen waren, eine Abmeldung beim Fachvermittlungsdienst aber noch nicht erfolgt war. Von den insgesamt 2479 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 und der 1. Prüfungsperiode 1989 hatten in Nordrhein-Westfalen am Stichtag 252 mit der Praxisphase noch nicht begonnen. In Schleswig-Holstein hatten von den 126 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1988 sieben und von den 195 Ärzten und Ärztinnen im Praktikum aus der 1. Prüfungsperiode 1989 25 am Stichtag ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Die Gründe sind im allgemeinen nicht bekannt. Nur ein Land hat hierzu mitgeteilt, daß es unterschiedliche Gründe gibt, z. B. Warten auf einen den persönlichen Wünschen entsprechenden Ausbildungsplatz, private Gründe, Immobilität.

3.3.10 Am 1. August 1989 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätige Ärzte im Praktikum

Bei den Zahlenabgaben in der nachfolgenden Tabelle handelt es sich nicht um abschließende Zahlen. Auch soweit es sich um die Ableistung der Praxisphase außerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt, können die Fälle nicht erschöpfend erfaßt werden. Bei den von einzelnen obersten Landesgesundheitsbehörden mitgeteilten Fällen handelt es sich um solche, die mehr oder weniger zufällig bekanntgeworden sind.

Land	Zahl der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die am 1. August 1989 die Praxisphase außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ableisten	
	aus der 2. Prüfungsperiode 1988	aus der 1. Prüfungsperiode 1889
Baden-Württemberg	ca. 20	ca. 50
Bayern	keine Angaben verfügbar	
Berlin	keine Angaben verfügbar	
Bremen	entfällt	
Hamburg	keine Angaben verfügbar	
Hessen	ca. 10 bis 20 insgesamt	
Niedersachsen	keine Angaben verfügbar	
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben verfügbar	
Rheinland-Pfalz	keine Angaben verfügbar	
Saarland	etwa 5 bis 10 % der am 1. August 1989 tätigen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	
Schleswig-Holstein	keine Angaben verfügbar	

Bei den Ländern, in denen am 1. August 1989 Ärzte und Ärztinnen im Praktikum tätig waren, handelt es sich in den den obersten Landesgesundheitsbehörden bekannten Fällen um

— Australien,
— Frankreich,
— Irland,
— Italien,
— Luxemburg,
— Neuseeland,
— Republik Südafrika,
— Vereinigtes Königreich.

3.3.11 In Entwicklungsländern tätige Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Für Ärzte und Ärztinnen aus der Dritten Welt, aber auch aus der Bundesrepublik Deutschland, bestehen beschränkte Möglichkeiten, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in einem Entwicklungsland abzuleisten. Die Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe (DSE) und der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) sind darum bemüht, daß Ärzte und Ärztinnen im Praktikum die Möglichkeit erhalten, in einem Entwicklungsland tätig zu werden. Aus Mitteln des Bundes erhalten Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus der Dritten Welt, die die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ihrem Heimatland oder in einem anderen Entwicklungsland ableisten, ein Stipendium von monatlich 1 000 DM für ein Jahr. Die Förderungsdauer soll auf 18 Monate verlängert werden.

Die Gesamtzahl der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die derzeit in Entwicklungsländern tätig sind, ist nicht bekannt. Laut Mitteilung des DSE sind derzeit ein Arzt und eine Ärztin im Praktikum, die Stipendien aus Bundesmitteln erhalten, in ihrem Herkunftsland Jordanien tätig, 23 Ärzte aus Entwicklungsländern haben eine Förderung beantragt, um nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung die Praxisphase in ihrem Heimatland abzuleisten. Der DSE rechnet damit, daß sich die Zahl erhöht.

Vom DED ist mitgeteilt worden, daß durch seine Vermittlung zum 1. Juli 1989 fünf deutsche Ärzte, darunter ein Arzt im Praktikum, der bereits einen Teil der Praxisphase in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet hatte, nach Simbabwe entsandt worden sind. In der Regel sei eine Entsendung nur möglich, wenn es sich um approbierte Ärzte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, vorzugsweise in der Chirurgie und in der Frauenheilkunde handele. Nach den Erfahrungen des DED besteht z. Z. nur in Simbabwe für deutsche Ärzte und Ärztinnen im Praktikum die Möglichkeit der Ableistung der Praxisphase, weil der Bedarf der beiden Universitätskliniken in Harare/Simbabwe durch eigene Ärzte nicht gedeckt werden kann. Der DED hat durch Verhandlungen mit dem Gesundheitsministerium in Simbabwe erreicht, daß an diesen Kliniken Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum bereitgestellt werden. Voraussetzung für eine Entsendung ist die Bereitschaft, insgesamt drei Jahre in Simbabwe (ein Jahr in einer der Universitätskliniken in Harare, zwei Jahre an einem Provinz- oder Distriktkrankenhaus auf den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Pädiatrie) tätig zu werden. Der DED kann derzeit nicht angeben, wie viele Ärzte oder Ärztinnen im Praktikum im nächsten Jahr nach Simbabwe entsandt werden können. Die Zahl der Anfragen übersteige die Zahl der bereitgestellten Ausbildungsplätze. Im übrigen hat der DED darauf hingewiesen, daß für eine Entsendung von deutschen Ärzten und Ärztinnen im Praktikum die verfügbaren finanziellen Mittel beschränkt seien. Eine im Rahmen seines Programms vermittelte einjährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum in einem Entwicklungsland koste allein 40 000 bis 70 000 DM.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit den obersten Landesgesundheitsbehörden abgesprochen, daß eine in Simbabwe ordnungsgemäß abgeleistete Praxisphase als Tätigkeit als Arzt im Praktikum anerkannt wird. Entsprechende Abklärungen sollen auch im Hinblick auf andere Entwicklungsländer erfolgen. Es ist auch beabsichtigt, die zuständigen Stellen in Entwicklungsländern eingehender mit der Bedeutung und den Modalitäten der Praxisphase vertraut zu machen, da erkennbar geworden ist, daß insoweit,

insbesondere im bezug auf den Status und die Einsatzmöglichkeiten von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum, noch Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen.

3.3.12 Zur Zahl der Studienabsolventen in der 2. Prüfungsperiode 1989, der erteilten Erlaubnisse für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus dieser Prüfungsperiode, zur Ausbildungsplatzsituation hinsichtlich der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus dieser Prüfungsperiode, zur Tätigkeit dieser Ärzte und Ärztinnen im Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland etc.

Insoweit können durchweg noch keine Angaben gemacht werden, insbesondere auch deshalb, weil die derzeit laufende 2. Prüfungsperiode 1989 erst am 31. Dezember 1989 endet.

Es steht lediglich fest, da ca. 3930 Medizinstudenten zum dritten, abschließenden Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen worden sind.

Zur Ausbildungsplatzsituation hinsichtlich des dritten Jahrgangs von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum sind bisher Einzelheiten nicht bekanntgeworden. Ein Teil der obersten Landesgesundheitsbehörden hat zwar erneute Umfragen, insbesondere bei Krankenhäusern und Krankenhausträgern, durchgeführt. Der Rücklauf auf diese Umfragen ist jedoch schleppend, so daß nähere Angaben zu bekanntgewordenen, für den dritten Jahrgang von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum geschaffenen Ausbildungsplätzen auch im November d. J. nicht gemacht werden konnten. Es ist bekannt, daß es nach wie vor offene Stellen in Praxen niedergelassener Ärzte, in Landeskrankenhäusern und auch im übrigen Krankenhausbereich (wiederholte Stellenangebote in der Presse) gibt.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit am 27. November 1989 mitgeteilt, daß von den 20 im postbetriebsärztlichen Dienst geschaffenen Ausbildungsplätzen für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum bisher keiner besetzt worden ist.

Unter 1. wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Länder aufgrund bisheriger Erfahrungen die Ausbildungsplatzsituation auch im Hinblick auf die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aus der 2. Prüfungsperiode 1989 nicht ungünstig beurteilen.

4. Ergebnisse der Umfragen zu weiteren Fragen

4.1

Da die Tätigkeit als Arzt im Praktikum erst im Oktober 1988 angelaufen ist, liegen noch keine umfassenden Erfahrungen mit ihrer Durchführung im einzelnen vor. Bereits den Mitteilungen der obersten Landesgesundheitsbehörden auf die zur Vorbereitung dieses Berichts gestellten Fragen läßt sich entnehmen, daß die Akzeptanz dieser Ausbildungsphase wächst. Dies ist in den Mitteilungen vom November d. J. bestätigt worden. Die Bereitschaft von Krankenhäusern, auch von Hochschulkliniken, Ärzte und Ärztinnen im Praktikum zur Ableistung der Praxisphase aufzunehmen, ist wesentlich größer geworden, als sie im Zeitpunkt des erstmaligen Anlaufens der Praxisphase im Oktober 1988 war. Auch ein großer, wachsender Teil der niedergelassenen Ärzte ist zur Aufnahme von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum bereit. Großes Interesse an Ärzten und Ärztinnen im Praktikum läßt sich auch bei klinisch-theoretischen Universitätsinstituten und bei Forschungseinrichtungen der pharmazeutischen Industrie feststellen. Die Ableistung der Praxisphase bei solchen Einrichtungen kommt dann in Betracht, wenn diese Stellen den in § 34a ÄAppO genannten Einrichtungen zugeordnet werden können.

4.2

Aufgrund der vorliegenden Mitteilungen ergibt sich zu einzelnen Fragen der Durchführung der Praxisphase folgendes, wobei eine zahlenmäßige Erfassung allerdings nicht möglich ist.

4.2.1

Ärzte und Ärztinnen im Praktikum interessieren sich am stärksten für Ausbildungsplätze in Krankenhausabteilungen, an denen Tätigkeitszeiten abgeleistet werden können, die auf eine ärztliche Weiterbildung anrechenbar sind. Dabei bestehen häufig bestimmte Wünsche in bezug auf die Fachrichtung, aber auch regionale Präferenzen.

Derartigen Interessen kann häufig nicht entsprochen werden. Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit werden derartige Ausbildungsplätze zunehmend ohne Mitwirkung der Vermittlungsdienste besetzt, was einen Rückgang der Stellenangebote bei der Arbeitsverwaltung zur Folge hat. Die Suche nach einem solchen Ausbildungsplatz dürfte ein Hauptgrund sein, wenn Ärzte und Ärztinnen im Praktikum die Aufnahme der Tätigkeit aufschieben. Die Bundesanstalt für Arbeit hat darauf hingewiesen, daß es in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Vermittlung gegeben hat, wenn Bewerber starr an einer bestimmten Fachrichtung festhielten oder darauf bestanden, an Universitätskliniken zu arbeiten. Gelegentlich habe sich die Suche nach einem Ausbildungsplatz durch eine ausdrückliche Standortpräferenz verlängert.

Einer Tätigkeit in Krankenhäusern wird allgemein der Vorzug vor einer Tätigkeit in anderen Einrichtungen gegeben. Es wurde allerdings berichtet, daß bei Ärzten im Praktikum kaum Interesse an einem Ausbildungsplatz in der Psychiatrie besteht.

Das Interesse an einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst ist offenbar äußerst gering.

4.2.2

Die Frage, ob die Examensnoten die Vermittlung beeinflussen, wird von der Bundesanstalt für Arbeit für den Regelfall verneint. Nur in seltenen Ausnahmefällen spielten die Examensnoten eine Rolle.

4.2.3

Die Frage, welche der Einrichtungen über Ausbildungsplätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum verfügen, die sich der Vermittlung von Ärzten im Praktikum durch die Arbeitsverwaltung bedienen, ist von der Bundesanstalt für Arbeit dahingehend beantwortet worden, daß zunächst die Stellenangebote von Krankenhäusern deutlich überwogen hätten. In der ersten Jahreshälfte 1989 habe sich der Bestand an offenen Stellen etwa hälftig auf Krankenhäuser und Praxen niedergelassener Ärzte verteilt. Die Zahl der Stellen aus anderen Bereichen ärztlicher Tätigkeit (z. B. Justizvollzugsanstalten, Gesundheitsämter) sei äußerst gering.

4.2.4

Nach Mitteilung der Länder dauert die Auseinandersetzung zur Frage des Umfangs der Einsatzfähigkeit des Arztes im Praktikum, insbesondere seiner Verwendung im Bereitschaftsdienst, noch an. Sie beeinflußt auch derzeit noch — wenn auch in geringerem Maße als noch vor einigen Monaten — die Bereitschaft von Krankenhausträgern und Chefärzten, Ärzte und Ärztinnen im Praktikum einzustellen. Die Bundesregierung und die Länder erwarten, daß die in der dem Bundesrat vorliegenden Siebenten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehene Ergänzung des § 34 a zu einer weiteren Klärung der Rechtslage beiträgt. Durch diese Ergänzung soll verdeutlicht werden, daß sich die Beaufsichtigung des Arztes im Praktikum nach den Ausbildungszielen der Praxisphase und nach dem jeweiligen Ausbildungsstand des Arztes im Praktikum richtet.

4.2.5

Die Frage, ob es hinsichtlich des Erfolgs von Vermittlungsbemühungen Unterschiede gibt, je nachdem, ob ein Arzt im Praktikum oder eine Ärztin im Praktikum zu vermitteln ist, ist von der Bundesanstalt für Arbeit verneint worden.

Leichte Verteilungsunterschiede seien allenfalls bei der Koppelung an bestimmte Fachrichtungen zu bemerken. So mündeten beispielsweise männliche Bewerber häufiger in Stellen mit chirurgischer Ausrichtung ein.

Die obersten Landesgesundheitsbehörden haben die Frage, ob Frauen besondere Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz als Ärztin im Praktikum zu finden, durchweg verneint bzw. mitgeteilt, daß insoweit keine Erkenntnisse vorlägen. Ein Land hat berichtet, daß angeblich in einigen Fällen Frauen bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen benachteiligt worden seien.

4.2.6

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit ist die Zahl ausländischer Bewerber, die sich an die Arbeitsverwaltung wenden, gering. Die Vermittlung solcher Bewerber habe sich nur bei niedergelassenen Ärzten erkennbar schwieriger gestaltet. Bestimmte Vorbehalte (z. B. wegen des Herkunftslandes) hätten sich jedoch häufig im Gespräch mit den Stellenanbietern ausräumen lassen.

4.2.7

In der Frage, ob es einen häufigen Wechsel des Ausbildungsplatzes bei Ärzten und Ärztinnen im Praktikum gebe, die einen besseren Ausbildungsplatz glauben finden zu müssen, hat ein Teil der Länder mitgeteilt, daß hiervon nichts bekannt sei. Von den übrigen Ländern ist berichtet worden, daß Fälle bekanntgeworden seien, in denen ein Stellenwechsel stattgefunden habe, eine Stelle überhaupt nicht angetreten oder kurz vor Dienstantritt ein Rücktritt vom Vertrag durch den Arzt im Praktikum erfolgt sei. Einige Länder haben ausdrücklich dazu vermerkt, daß derartige Fälle selten seien.

Es sind Wechsel von einem Ausbildungsplatz in einer Praxis eines niedergelassenen Arztes auf einen Ausbildungsplatz im Krankenhaus bekannt. Aus einem großen Flächenland wird berichtet, daß bei vermeintlich nicht attraktiven Stellen z. T. eine hohe Fluktuation zu verzeichnen ist. Insbesondere beklagten niedergelassene Ärzte kurzfristige Absagen trotz vertraglicher Bindungen bzw. sofortige Kündigungen, wenn eine „bessere" Stelle gefunden worden sei. Von vermeintlich unattraktiven Krankenhausträgern (z. B. Reha-Kliniken) werden vereinzelt berichtet, daß abgeschlossene Arbeitsverhältnisse nicht angetreten worden seien.

4.2.8

Es ist nicht im einzelnen bekannt, wie es sich im Hinblick auf die Vergütung von Ärzten und Ärztinnen im Praktikum verhält, die in Einrichtungen tätig sind, die nicht an die einschlägigen Tarifverträge gebunden sind. Den obersten Landesgesundheitsbehörden liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Ein Teil der Länder geht davon aus, daß alle Ärzte und Ärztinnen im Praktikum eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütungen, die von Einrichtungen gezahlt werden, für die die Tarifverträge nicht gelten, ist nichts bekannt. Ein Teil der obersten Landesgesundheitsbehörden bzw. Landesärztekammern hat solchen Einrichtungen empfohlen, das tarifvertraglich vereinbarte Entgelt als Anhaltspunkt für die von ihnen zu zahlende Vergütung zu nehmen.

4.2.9

Zu der Frage, ob Ärzte und Ärztinnen im Praktikum die Praxisphase strukturieren bzw. in welcher Weise dies ggf. geschieht, ist den Ländern bisher nichts Näheres bekannt. Gemäß § 34a Abs. 2 Satz 2 ÄAppO soll die 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum eine mindestens neunmonatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen. Die obersten Landesgesundheitsbehörden haben sich darüber verständigt, diese Regelung zunächst großzügig zu handhaben, um ein reibungsloses Anlaufen der Praxisphase zu erleichtern.

4.2.10

Zu der Frage, in welcher Weise Ärzte und Ärztinnen im Praktikum eingesetzt werden, hat die Mehrzahl der Länder berichtet, daß im allgemeinen ein Einsatz erfolgt, der dem eines nach sechsjährigem Medizinstudium approbierten Berufsanfängers entspricht oder ähnlich ist. Das bedeutet, daß Ärzte im Praktikum nach dem Stand ihrer Kenntisse und Fähigkeiten und unter entsprechender Aufsicht von erfahrenen Ärzten ärztliche Tätigkeiten verrichten. Ein Land hat mitgeteilt, daß nicht in allen Krankenhausabteilungen Ärzte im Praktikum im Nacht- und Bereitschaftsdienst eingesetzt werden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat berichtet, daß auch bei der Bundeswehr Ärzte im Praktikum als Berufsanfänger unter Aufsicht tätig werden und dementsprechend, abhängig von Wissen und Erfahrung, ärztliche Tätigkeiten zunehmend eigenständig übernehmen. Die Art der ärztlichen Tätigkeiten werde durch die Einrichtung geprägt, in der der Arzt im Praktikum eingesetzt sei. In einem Truppensanitätsbereich oder einem Sanitätszentrum fielen naturgemäß andere Aufgaben an als z. B. in einer chirurgischen Abteilung eines Bundeswehrkrankenhauses.

Der Bundesminister der Verteidigung hat ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr bereits seit einigen Jahren ihre Sanitätsoffiziersanwärter vor dem ersten Einsatz als Truppenarzt klinisch — vergleichbar der jetzigen Ausbildung für Ärzte im Praktikum — fortgebildet habe. Insoweit habe die Einführung des neuen Ausbildungsabschnitts für diesen Bereich wenig Veränderungen gebracht.

4.2.11

Inzwischen liegen einige schriftliche Äußerungen in der Fachpresse vor, in denen Ärzte im Praktikum über positive Erfahrungen mit der Praxisphase berichten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333